



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Bernhard Seidenath, Holger Dremel, Petra Guttenberger, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)**

#### **A) Problem**

Aufgrund des in wesentlichen Teilen am 01.04.2024 in Kraft getretenen Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist seit diesem Zeitpunkt der private Eigenanbau, der Besitz sowie der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Insbesondere ist seitdem auch der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter gewissen Einschränkungen zulässig. Für Dritte, die durch Rauch bzw. Dampf von Cannabis betroffen sind, gehen damit jedoch Gesundheitsgefahren einher. Sowohl Cannabisrauch als auch Cannabisdampf enthalten toxische und krebserregende Substanzen, sodass passiv Betroffene durch den in die Luft abgegebenen Cannabisrauch und -dampf gesundheitlich gefährdet sind.

Der Bund hat den Aspekt des Nichtraucher-schutzes im Zusammenhang mit Cannabis im Rahmen der Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) sachlich nur sehr begrenzt aufgegriffen. Damit besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des BNichtrSchG Raum für landesrechtliche Regelungen zum Nichtraucher-schutz mit Blick auf Cannabis, wobei aufgrund der bestehenden Unterschiede bei der Gefährlichkeit keine Gleichbehandlung zwischen Tabak und Cannabis geboten ist, sondern für Cannabis strengere Vorschriften zum Schutz von Nichtrauchern vorgesehen werden können.

Dieses Erfordernis der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ergibt sich auch aus der gesetzgeberischen Wertung, die den bundesrechtlichen Regelungen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

innewohnt. Das Rauchen von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal, der Umgang mit Cannabis ist dagegen mit dem KCanG nur teilweise legalisiert. Insbesondere die Überschreitung bestimmter Besitzobergrenzen und der Handel mit Cannabis bleiben dagegen weiterhin strafbar. Damit zeigt sich, dass auch der Bund von der Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ausgeht.

Mit der teilweisen Legalisierung von Cannabis durch das KCanG besteht die Gefahr, dass durch den Cannabiskonsum an besonders frequentierten Orten Konsumanreize für eine Vielzahl von Personen entstehen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche. Da der Konsum von Cannabis mit erheblichen negativen gesundheitlichen Folgen einhergeht, besteht insoweit eine Gefahr für das Gemeinwohl.

An Orten, an denen regelmäßig viele Menschen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, zusammenkommen, besteht außerdem ein erhebliches Risiko, dass Cannabiskonsumanten gehäuft Ordnungswidrigkeiten begehen. Um Konsumanreize speziell für Kinder und Jugendliche zu vermeiden, regelt § 5 Abs. 1 KCanG ein Konsumverbot von Cannabis für Erwachsene in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen. Bei dem Verstoß gegen dieses Konsumverbot handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Auch mit Blick auf den Nichtraucherenschutz stellt der Cannabiskonsum in unmittelbarer Nähe zu anderen Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, eine Gefahr dar.

## **B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher

- Art. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) redaktionell gestrafft;
- der Anwendungsbereich des GSG durch Änderung von Art. 3 GSG ausdrücklich auch auf das Rauchen, Erhitzen oder Verdampfen von Cannabis erstreckt;
- das Rauchverbot von Cannabisprodukten ebenfalls durch Änderung von Art. 3 GSG auf den Außenbereich von Gaststätten sowie auf Volksfestgelände mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche der dort beruflich Beschäftigten erweitert;
- das Rauchverbot von Cannabisprodukten durch Änderung von Art. 3 GSG ferner auf das Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags – einschließlich seiner Außenflächen – erstreckt;
- die Erlaubnis zur Einrichtung von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6 GSG auf das Rauchen von Tabakwaren begrenzt;
- in einem neuen Art. 8 GSG eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden zur Begrenzung des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabis in bestimmten öffentlichen Bereichen erlassen;
- die Verordnungsermächtigung in Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) um die Fallvariante des Cannabiskonsums erweitert.

## **C) Alternativen**

Keine. Die Regelungen sind erforderlich, um die passiv betroffene Bevölkerung – dabei insbesondere auch Kinder und Jugendliche – so weit wie möglich vor den von Cannabisrauch und -dampf ausgehenden gesundheitlichen Gefahren zu schützen.

## **D) Kosten**

Durch die Änderung des GSG und des LStVG entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Den Gemeinden, die von den Verordnungsermächtigungen im GSG oder LStVG Gebrauch machen, entstehen (Personal-)Kosten für die Überwachung sowie (Verwaltungs-)Kosten für den Erlass von Verwarnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren. Dem stehen die zu erwartenden Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber, deren Höhe allerdings nicht zu beziffern ist. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung) besteht nicht, weil den Gemeinden der Erlass von Verordnungen freigestellt wird.



## Gesetzentwurf

### **Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)**

#### **§ 1**

#### **Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes**

Das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchst. c und d werden wie folgt gefasst:
      - „c) Kinderspielplätze,
      - d) Kindertageseinrichtungen,“
    - bb) In Buchst. h werden die Wörter „– Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696)“ gestrichen.
  - b) Die Nrn. 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:
    - „3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
    4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
    5. Heime und Studierendenwohnheime,
    6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
    7. Sportstätten,
    8. Gaststätten,
    9. Verkehrsflughäfen.“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Art. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
    - cc) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
      - „<sup>3</sup>Im Außenbereich von Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 ist das Rauchen von Cannabisprodukten verboten. <sup>4</sup>Unbeschadet weiterreichender Rauchverbote nach Satz 1 gilt Satz 3 entsprechend auf Volksfestgeländen mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche dort beruflich Beschäftigter. <sup>5</sup>Das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten steht dem Rauchen von Cannabisprodukten im Sinn dieses Gesetzes gleich.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Auf dem Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags einschließlich der äußeren Umfriedung gilt Abs. 1 Satz 3 und 5 entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „in ausgewiesenen Räumen“ die Wörter „für das Rauchen von Tabakwaren“ eingefügt.
- c) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:
- „4. in Räumen von Hospiz- und Palliativeinrichtungen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind,
5. für das Rauchen von Cannabis zu medizinischen Zwecken in dafür bestimmten Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens.“
4. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Raucherräume, Raucherbereich

- (1) <sup>1</sup>Für das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, können abgegrenzte und gekennzeichnete Raucherräume eingerichtet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 bis 8.
- (2) <sup>1</sup>Als Raucherraum darf jeweils nur ein Nebenraum ausgewiesen werden, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. <sup>2</sup>In Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9, psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, dürfen mehrere Raucherräume eingerichtet werden. <sup>3</sup>In Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs kann die Anstaltsleitung das Rauchen auch in Gemeinschaftsräumen gestatten.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 kann für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden. <sup>2</sup>Der Bereich ist als Raucherbereich zu kennzeichnen.“
5. In Art. 7 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie“ und die Wörter „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Kennzeichnungspflichten von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6“ ersetzt.
6. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Verordnungsermächtigung

Die Gemeinden können zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtrauchern durch Verordnung das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, sowie die Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen verbieten, auf denen sich eine Vielzahl von Menschen gleichzeitig auf engem Raum aufhält.“

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und in Nr. 1 werden nach den Wörtern „Gebäude des Bayerischen Landtags“ die Wörter „und des Geländes des Maximilianeums“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:  
„Art. 10  
Ordnungswidrigkeiten  
(1) <sup>1</sup>Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  2. als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zu verhindern.<sup>2</sup>Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro festgesetzt werden.  
(2) Mit Geldbuße von bis zu eintausendfünfhundert Euro, im Wiederholungsfall bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 Cannabisprodukte raucht, erhitzt oder verdampft.“
9. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 30 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.“
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.“

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Nach dem am 01.04.2024 in Kraft getretenen KCanG ist der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Öffentlichkeit erlaubt. Das in § 5 Abs. 1 KCanG geregelte Konsumverbot in unmittelbarer Gegenwart Minderjähriger sowie die Konsumverbote an bestimmten Orten nach § 5 Abs. 2 KCanG dienen ausweislich der Gesetzesbegründung dem Kinder- und Jugendschutz. Der gesundheitliche Schutz der passiv betroffenen Bevölkerung, dabei insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, vor den von Cannabisrauch und -dampf ausgehenden potenziellen gesundheitlichen Gefahren ist damit jedoch noch nicht ausreichend sichergestellt.

Um den erforderlichen Nichtraucherchutz zu gewährleisten, ist daher eine Regelung auf Ebene des Landesrechts für ein ergänzendes Cannabisrauchverbot erforderlich. Das Rauchen von Cannabis – allein oder in Kombination mit Tabak – ist die am weitesten verbreitete Konsumform in Deutschland. Cannabis wird aber auch mittels spezieller Geräte (z. B. Vaporisatoren, Wasserpfeifen oder E-Zigaretten) als Dampf inhaliert. Je nach Konsumform werden entweder Rauch oder Aerosole in die Raumluft abgegeben, die dann von unbeteiligten Dritten eingeatmet werden können. Für Cannabisrauch und -dampf ist bekannt, dass diese – wie auch Tabakrauch – gesundheitsschädliche und krebserregende Substanzen enthalten. Das Rauchen von Cannabis erfolgt – wie das Rauchen von Tabak – durch Verbrennung von Pflanzenteilen, wobei Rauch in die Raumluft abgegeben wird. Die potenziellen gesundheitlichen Risiken für Passivraucher sind – ähnlich wie beim Tabakrauch – auf die Freisetzung krebserzeugender und anderer gesundheitsschädlicher Stoffe während des Verbrennungsprozesses zurückzuführen.

Aufgrund der negativen gesundheitlichen Folgen, die mit Cannabiskonsum einhergehen, ist es zum Schutz des Gemeinwohls außerdem erforderlich, das Rauchen und Dampfen von Cannabis an besonders frequentierten Orten zu verbieten. Dieses Verbot dient der Vermeidung von Konsumanreizen, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche.

Die insoweit unterschiedliche Behandlung des Konsums von Tabak und Cannabis ist erforderlich und spiegelt sich auch in der den bundesrechtlichen Regelungen zugrunde liegenden Wertung wider. Denn der Konsum von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal. Der Umgang mit Cannabis ist dagegen mit dem KCanG durch den Bund nur teilweise legalisiert worden. Insbesondere die Überschreitung bestimmter Besitzzobergrenzen und der Handel mit Cannabis bleiben weiterhin strafbar. Damit zeigt sich deutlich, dass auch der Bund von der Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ausgeht.

Die Gesetzgebungskompetenz Bayerns für ein ergänzendes Cannabisrauchverbot ist gegeben. Denn die Regelungen für ein Verbot des Rauchens, Erhitzens oder Verdampfens von Cannabis im GSG sollen die Bevölkerung vor den Gefahren des passiven Einatmens von Cannabisrauch und -dampf schützen und dienen damit dem Gesundheitsschutz. Der Bund hat mit dem Verbot des Cannabiskonsums in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen und den Konsumverbotszonen zwar ebenfalls Cannabiskonsumverbote geregelt. Allerdings ist Schutzrichtung dieser Regelungen der Kinder- und Jugendschutz. Die Konsumverbote im KCanG wurden mit dem Ziel erlassen, Konsumanreize für Kinder und Jugendliche zu vermeiden, damit diese nicht zum Konsum von Cannabis angeregt werden. Den Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen vor den Risiken des passiven Einatmens von Cannabisrauch oder -dampf hatte der Bundesgesetzgeber dabei nicht im Blick. Dies wird auch daraus deutlich, dass der Bundesgesetzgeber selbst im BNichtrSchG ergänzende Regelungen zum Nichtraucherchutz hinsichtlich Cannabis in Einrichtungen des Bundes, im öffentlichen Personenverkehr und in öffentlichen Eisenbahnen getroffen hat. Die Regelungen im BNichtrSchG haben jedoch erkennbar keinen abschließenden Charakter, sodass den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 30, 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Regelungen zum Nichtraucherchutz zusteht.

Hinsichtlich der Vermeidung von Konsumanreizen hat der Bund zwar mit den in § 5 Abs. 2 KCanG geregelten Konsumverbotszonen in bestimmten Bereichen Regelungen



erlassen. Auch in diesem Zusammenhang haben die bundesrechtlichen Regelungen nur hinsichtlich der von § 5 Abs. 2 KCanG erfassten Orte und der Schutzzone von 100 Metern um diese herum abschließenden Charakter. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass der Bund damit Regelungen zur Vermeidung von Konsumanreizen in anderen Bereichen ausschließen wollte. Daher besteht insoweit auch aus diesem Grunde die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 30, 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 GG.

Soweit die vorgesehenen Änderungen im GSG und im LStVG präventiv der Verhütung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und damit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen, ergibt sich die Kompetenz Bayerns zum Erlass entsprechender Regelungen aus der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG.

## **B) Zwingende Notwendigkeit, Konnexität**

Die Änderung des GSG sowie des LStVG ist notwendig, um den Konsum von Cannabis einzudämmen und so dem Gesundheitsschutz Dritter, die durch den entstehenden Passivrauch und -dampf betroffen sind, hinreichend Rechnung zu tragen sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen.

Der Konnexitätsgrundsatz ist jeweils nicht berührt.

## **C) Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1**

Bei der Änderung des Art. 2 handelt es sich um redaktionelle Straffungen der Darstellungen des Anwendungsbereichs ohne inhaltliche Änderungen.

In den Anwendungsbereich des Art. 2 Nr. 2 Buchst. c fallen räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze.

Von Art. 2 Nr. 2 Buchst. d erfasst sind Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zu den in Art. 2 Nr. 3 genannten Bildungseinrichtungen für Erwachsene gehören insbesondere Volkshochschulen, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung und öffentliche Hochschulen.

Zu den in Art. 2 Nr. 4 genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens gehören insbesondere Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen.

Zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 gehören insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Vereinsräumlichkeiten, Freizeitparks und Erlebnisbäder, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Sportstätten nach Art. 2 Nr. 7 sind ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen.

Unter Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 fallen Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, insbesondere auch Biergärten.

Unter Art. 2 Nr. 9 fallen Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Flughäfen dienen.

#### **Zu Nr. 2**

##### *Zu Buchst. a*

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG wird auf Rauchen von Cannabisprodukten einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe erweitert. Das Rauchen von Cannabis wird bisher im Wege der Auslegung unter das

Rauchverbot subsumiert. Aus Klarstellungsgründen und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird das Rauchen von Cannabis in den Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG aufgenommen. Dem Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten gleichgestellt und damit ebenfalls verboten ist das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten. Auch Cannabisdampf gibt gesundheitsschädliche Stoffe in die Raumluft ab, die von Dritten eingeatmet werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist außerdem nicht auszuschließen, dass eine passive Inhalation von Cannabisrauch oder Cannabisdampf auch zu THC-Konzentrationen im Blut der passiv Betroffenen führen kann. Dies kann insbesondere bei direkter Nähe zu Cannabiskonsumern erhebliche nachteilige gesundheitliche Auswirkungen für Dritte haben. Wie häufig solche Situationen im Alltag auftreten, ist unbekannt. Jedoch haben Umgebungsfaktoren, die Anzahl der gleichzeitig angezündeten Cannabisprodukte sowie die Anzahl der Konsumierenden einen starken Einfluss auf die Gefährdungen, die vom passiven Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ausgehen.

Vor diesem Hintergrund und weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabisrauch oder -dampf auf Passivbetroffene noch nicht abschließend bekannt sind, erscheint es im Sinne eines präventiven Nichtraucherschutzes erforderlich, das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis über die für das Rauchen von Tabakprodukten geltenden Verbotsbereiche hinaus auch im Außenbereich von Gaststätten zu verbieten, wozu neben Terrassen sowie zum Betrieb zugehörige Außenflächen insbesondere auch Biergärten gehören. Gleiches gilt für die Volksfestgelände mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche der dort beruflich Beschäftigten. Beschäftigte in diesem Sinne sind dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die Betreiber selbst. Denn an den genannten Orten halten sich regelmäßig viele Personen auf engem Raum auf, sodass für passiv Betroffene dort die beschriebenen potenziellen Gesundheitsgefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bzw. -dampf bestehen. Es liegt daher eine typische Gefährdungslage für passiv Betroffene vor, der durch ein allgemeines Cannabisrauchverbot an diesen Orten begegnet wird.

Außerdem hat die Regelung auch den Zweck, gehäuften Verstößen gegen das Konsumverbot aus § 5 Abs. 1 KCanG präventiv entgegenzuwirken. Denn an den genannten Orten halten sich regelmäßig viele Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, auf engem Raum auf. Ohne ein vorsorgliches Verbot für das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten bestünde an diesen Orten die Gefahr, dass in einer Vielzahl von Fällen gegen das in § 5 Abs. 1 KCanG geregelte Konsumverbot verstoßen würde.

#### *Zu Buchst. b*

Auf dem Gelände des Maximilianeums, dem Sitz des Bayerischen Landtags, halten sich regelmäßig Kinder und Jugendliche auf, sodass es unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes unerlässlich ist, dort auch im Außenbereich den Konsum von Cannabisprodukten zu verbieten. Der Landtag hat ein umfangreiches pädagogisches Programm für Schulklassen und Jugendgruppen aller Art. Ausgebildet werden auch mindestens zweimal im Jahr Schülerpraktikantinnen und -praktikanten im Rahmen des Betriebspraktikums der zehnten Jahrgangsstufe. Zudem gibt es speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Veranstaltungen, wie beispielsweise die Großplanspiele, das Kinderparlament bzw. den Entdeckertag, Buchvorstellungen oder den Girls' Day. Die Kinder aus dem vom Landtag unterhaltenen eigenen Kinderhaus MiniMaxi nutzen zudem mehrmals in der Woche den Gesundheitsbereich im Maximilianeum oder halten sich mit ihren Eltern auf dem Hin- und Rückweg zum Kinderhaus regelmäßig auch im Maximilianeum auf. Für das Gelände des Maximilianeums einschließlich der äußeren Umfriedung ist der Freistaat Bayern nicht auf die Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags beschränkt. Er kann entsprechende Regelungen, die die Rahmenbedingungen für eine von Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen freie Tätigkeit des Bayerischen Landtags als Verfassungsorgan enthalten, auch in der verbindlicheren und stärker sanktionsbewehrten Form eines Gesetzes treffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Bestimmungen des Abs. 1 verwiesen, die für die dort geregelten, anders gelagerten und begründeten Sachverhalte eine dort passende und hier analogiefähige Regelung treffen.

*Zu Buchst. c*

Folgeänderung

**Zu Nr. 3**

In Art. 5 Nr. 2 GSG wird die Ausnahme vom Rauchverbot in ausgewiesenen Vernehmungsräumen der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte auf das Rauchen von Tabakwaren beschränkt. Die beschriebene Gefährdungslage durch das passive Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ist ganz besonders stark in geschlossenen Räumen und besteht damit auch in Vernehmungsräumen, sodass dort das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten verboten ist.

Eine Ausnahme vom Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 und 2 GSG wird außerdem für Räume der Hospiz- und Palliativversorgung aufgenommen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind. Diese Räume fallen nicht bereits unter Art. 5 Nr. 1 GSG, da es sich nicht um Räume handelt, die privaten Wohnzwecken dienen, sondern sich in einem Krankenhaus oder einer öffentlichen Einrichtung befinden. Sterbende Menschen, die in diesen Räumen leben, sollen am Lebensende nicht in ihren Lebensäußerungen beschränkt werden, sodass für sie in ihren Räumen das Rauchen sowohl von Tabakwaren als auch von Cannabisprodukten erlaubt ist.

In Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die gerade dazu bestimmt sind, dass dort Cannabis zu medizinischen Zwecken geraucht wird, bleibt das Rauchen insoweit erlaubt. Cannabis zu medizinischen Zwecken stellt ein Arzneimittel dar, dessen Einnahme zum Schutz der Erkrankten in bestimmten Räumen nicht eingeschränkt werden soll.

**Zu Nr. 4**

Aufgrund der Aufnahme des Verbots des Rauchens von Cannabis in Raucherräumen und Raucherbereichen wird Art. 6 GSG neu gefasst. Die für die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots Verantwortlichen können mit Ausnahme von Kinder- und Jugendeinrichtungen – wobei wiederum Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige vom Verbot ausgenommen sind –, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, von Sportstätten und von Gaststätten das Rauchen in Raucherräumen gestatten.

Dies gilt allerdings nur für das Rauchen von Tabakwaren, nicht für das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten. Denn die oben beschriebene potenzielle gesundheitliche Gefährdungslage durch das passive Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ist ganz besonders stark in geschlossenen Räumen wie Raucherräumen oder bei direkter Nähe der Cannabiskonsumenten in Raucherbereichen gegeben, sodass dort das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten verboten ist.

Bezüglich der Einrichtung mehrerer Raucherräume in Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9 (Verkehrsflughäfen), psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelungslage keine Änderungen. Ebenso unverändert bleibt die Vorgabe, dass als Raucherraum nur ein Nebenraum ausgewiesen werden kann, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

Schließlich kann wie auch bereits nach geltender Regelungslage für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden.

**Zu Nr. 5**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des Art. 6.

**Zu Nr. 6**

In den neuen Art. 8 wird eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Gemeinden aufgenommen, um das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich der Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen, an denen sich

eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, gleichzeitig auf engem Raum aufhalten, zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtraucherern und des Kinder- und Jugendschutzes zu verbieten. Hierzu gehören insbesondere Freizeiteinrichtungen mit großem Besucherandrang, wie touristische Sehenswürdigkeiten, Festivals oder belebte Plätze. An solchen Orten, an denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommt und sich dicht beieinander aufhält, sind die oben beschriebenen potenziellen Gefahren des Passivrauchs und -dampfs von Cannabis besonders hoch. Um diesen Gesundheitsgefahren für passiv Betroffene begegnen zu können, haben die Gemeinden die Möglichkeit, entsprechende Verordnungen zu erlassen, um gerade an diesen betroffenen Orten das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis zu unterbinden und so die Nichtraucher zu schützen. Der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinden von der Verordnungsermächtigung im Bedarfsfall Gebrauch machen können und ohne weitere inhaltliche Vorgaben abhängig von den jeweiligen Umständen und örtlichen Gegebenheiten agieren können.

#### **Zu Nr. 7**

Redaktionelle Anpassung und Folgeänderung zu Art. 3 Abs. 2

#### **Zu Nr. 8**

Wie nach bisheriger Regelungslage auch stellt ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden. Außerdem handelt derjenige ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, der als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 zu verhindern.

Die Höhe des Bußgelds richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Für Erstverstöße gilt der Bußgeldrahmen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (mindestens 5 € bis maximal 1 000 €). Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu 5 000 € festgelegt werden. Auch hier richtet sich die Höhe des Bußgelds nach dem Einzelfall. Dieser Rahmen gibt den Vollzugsbehörden den erforderlichen Handlungsspielraum, um den gesteigerten Unwertgehalt angemessen zu berücksichtigen.

Für den Verstoß gegen das Verbot des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabisprodukten gilt bei Erstverstößen ein erhöhter Bußgeldrahmen von bis zu 1 500 €. Die Höhe des Bußgelds richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Höhe des Bußgelds in Bezug auf Cannabis- und Tabakprodukte zeigt sich bereits in dem in Art. 3 Abs. 1 und 2 geregelten Rauchverbot, wonach das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten im Vergleich zum Rauchverbot von Tabakprodukten zusätzlich auch im Außenbereich von Gaststätten, in Biergärten sowie auf Volksfestgeländen verboten ist. Auch der Bundesgesetzgeber beurteilt die Gefährdungslage bei Cannabis anders als bei Tabak, was sich in einer Vielzahl von Beschränkungen und Verboten, die u. a. für den Konsum von Cannabis gelten, nicht aber für Tabak, manifestiert. Ein erhöhter Bußgeldrahmen für Verstöße durch das Rauchen, Erhitzen oder Verdampfen von Cannabisprodukten ist daher geboten.

Im Wiederholungsfall kann ebenfalls eine Geldbuße von bis zu 5 000 € festgelegt werden, deren konkrete Höhe sich nach dem Einzelfall richtet.

#### **Zu Nr. 9**

Die im bisherigen Art. 10 enthaltene Regelung zum Außerkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG) wird gestrichen, da sie nicht mehr erforderlich ist.

#### **Zu § 2 (Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes)**

Aufgrund der enthemmenden und berauschenden Wirkung von Alkohol und Cannabis sind beide Substanzen geeignet, beim Konsum die Sicherheit im öffentlichen Raum zu beeinträchtigen; insbesondere wenn sie ggf. sogar zusammen konsumiert werden (sog. Mischkonsum). Sowohl beim übermäßigen Alkoholkonsum als auch beim Konsum von Cannabis besteht die Gefahr, dass die Wirkstoffe das Verhalten von Personen

negativ beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass an bestimmten Orten, wo ein solcher Konsum überhandnimmt, vermehrt Ordnungswidrigkeiten (wie bspw. Vermüllung, Belästigung der Allgemeinheit) und Straftaten (wie bspw. Eigentumsdelikte sowie begleitende Betäubungsmitteldelikte) begangen werden. Orte, an denen Cannabis konsumiert wird, bergen zudem die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handelstreiben, Abgabe, Überlassen von Cannabis an andere zum unmittelbaren Verbrauch. All diese Verhaltensweisen sind nach § 2 Abs. 1 KCanG verboten und nach § 34 Abs. 1 KCanG strafbewehrt. Hierdurch kann insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflusst werden. Aus diesen Gründen müssen den Gemeinden daher Möglichkeiten eingeräumt werden, auch den Konsum von Cannabis auf bestimmten öffentlichen Flächen zu verbieten. Daher bedarf es der Anpassung des Art. 30 Abs. 1 LStVG. Die Anpassungen und Voraussetzungen orientieren sich an dem bereits möglichen Alkoholverbot, da es sich bei beiden um Suchtmittel handelt. Insbesondere kann der Konsum von Cannabis mit partiell unvorhersehbaren und zum Teil unangenehmen Wirkungen (wie bspw. Angst, Panik oder Überempfindlichkeit) einhergehen. Wie schon bisher bei alkoholischen Getränken können die Gemeinden den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten in einem näher zu bestimmenden Gebiet der Gemeinde vollständig verbieten. Die Verbote können sowohl kumulativ als auch alternativ erlassen werden und sind von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängig.

Nach Satz 1 ist der Erlass einer Verordnung nur auf einer hinreichend sicheren, von der Gemeinde dazulegenden Tatsachengrundlage möglich. Wie beim Alkoholverbot gilt, dass Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen müssen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund Cannabiskonsums oder in Kombination mit dem übermäßigen Konsum von Alkohol (sog. Mischkonsum) regelmäßig, d. h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Entscheidend für eine solche Verordnung ist daher, dass der Konsum von Cannabis oder der Mischkonsum mit alkoholischen Getränken ein möglicher Mitauslöser für ein bestimmtes Verhalten ist, welches zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten führt. Dabei muss die Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit durch die berauschende bzw. enthemmende Wirkung von Cannabis oder jene des Mischkonsums mit Alkohol mitursächlich sein. Es muss sich dabei nicht um einen übermäßigen Cannabiskonsum handeln, da der Konsum von Cannabis auch in Maßen nicht vorausgesehen und bemessen werden kann. Die Auswirkungen sind individuell gänzlich unterschiedlich, weshalb es nicht nur auf den übermäßigen Konsum ankommen kann.

Nach Satz 3 kann die Gemeinde auch das Mitführen von Cannabisprodukten an bestimmten Orten verbieten, wenn diese Produkte den Umständen nach zum dortigen Konsumieren bestimmt sind.

Unter Cannabisprodukten sind dabei solche Produkte zu verstehen, die durch den Konsum die berauschende und enthemmende Wirkung von Cannabis auslösen. Der Hauptanwendungsfall dürfte dabei das Rauchen von Cannabis sein.

### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.